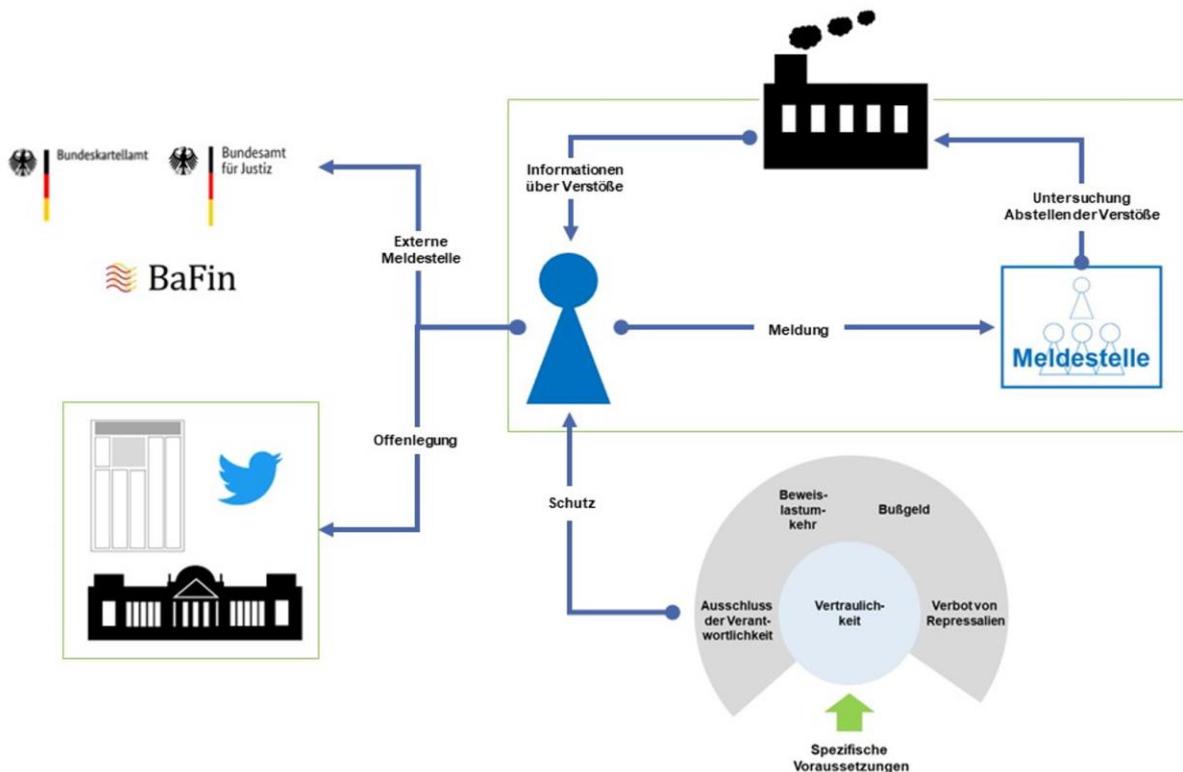


Kurzinformation Hinweisgeberschutzgesetz

Heute hat der Bundesrat dem Hinweisgeberschutzgesetz zugestimmt, das der Deutsche Bundestag bereits in seiner letzten Sitzung vor Weihnachten beschlossen hatte. Damit wird die sogenannte EU-Whistleblower-Richtlinie* in deutsches Recht umgesetzt. Sobald das Gesetz in den nächsten Tagen vom Bundespräsidenten offiziell verkündet ist, haben **große Unternehmen** (überhalb von 249 Mitarbeitenden) und Finanzdienstleister nur **drei Monate Zeit für die Umsetzung**. Für **alle anderen** Unternehmen ist das Gesetz **zum 17. Dezember 2023** umzusetzen.

Funktionsweise des Hinweisgeberschutzes im Kürze



* Auch die englische Bezeichnung der Richtlinie nutzt richtigerweise den Begriff „**Whistleblowing**“ nicht, weil hierdurch ein falscher Kontext gesetzt würde. Es geht nicht um das Verpfeifen des eigenen Arbeitgebers, sondern um das Erhalten von Hinweisen zur guten Unternehmensführung, die jede Unternehmensleitung gerne haben möchte.

Hinweisgebersysteme sind grundsätzlich keine Neuheit in der unternehmerischen Praxis – viele Unternehmen haben solche bereits heute aufgrund gesetzlicher Vorgaben oder freiwillig. Durch das Gesetz werden aber – neben bisher nicht bestehenden Schutzvorschriften für die Hinweisgeber – der **Anwendungsbereich deutlich erweitert** und insbesondere relativ **strikte Form- und Prozessvorschriften** verbindlich:

- In den **Anwendungsbereich des Gesetzes** fallen Hinweise auf zahlreiche Fallgruppen von Verstößen, z. B. Verstöße, die straf- und in Teilen bußgeldbewehrt sind, Verstöße aus dem Kernbereich der Unternehmensverwaltung (Rechnungslegung, Steuern, Verarbeitung personenbezogener Daten) sowie Verstöße gegen das Recht zahlreicher betrieblicher Tätigkeiten (Verkehrssicherheit, Umweltschutz, Verbraucherschutz).
- Unternehmen mit 50 und mehr Mitarbeitenden (sowie Finanzdienstleister) haben eine **interne Meldestelle** einzurichten. „Interne Meldestellen haben die Aufgabe, Meldungen nachzugehen, deren Stichhaltigkeit zu prüfen und dazu beizutragen, etwaige Verstöße abzustellen“, so die Gesetzesbegründung. Die Gesetzesbegründung geht dabei von einem Vorrang des Abstellen von Verstößen durch die Interne Meldestelle selbst aus. Ist dies nicht leistbar, ist die Abgabe an eine andere interne oder externe zuständige Stelle möglich.
- Das Gesetz enthält detaillierte Vorschriften zu den **vorzuhaltenden Meldewegen** (persönlich oder schriftlich sowie anonym), dem Vorgehen der internen Meldestelle und der Dokumentation.
- Hinweise werden vertraulich behandelt. Hinweisgebende werden vor Repressalien und Schadensersatz geschützt, wenn ihrerseits kein missbräuchliches Agieren vorliegt.
- Der Schutz der Hinweisgebenden gilt auch, wenn Hinweise an eine externe Meldestelle – das Bundesamt für Justiz sowie die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und das Bundeskartellamt als Spezialbehörden – gegeben werden oder (als ultima ratio) der Hinweis der **Öffentlichkeit** offengelegt wird.
- Umsetzungs erleichterungen bestehen u.a. durch die Möglichkeit, **einen Dritten mit der Aufgabe der Internen Meldestelle oder dem Vorhalten der Meldewege zu beauftragen**. Schon heute übernehmen zum Beispiel Anwaltskanzleien solche Aufgaben. Denkbar ist auch, dass Verbände diese Leistung ihren Mitgliedern anbieten. Anbieter für die eigentlichen Meldesysteme sind ebenfalls am Markt zu finden.
- Die Umsetzung des Hinweisgeberschutzgesetzes bietet die Möglichkeit, die eigene gute Unternehmensführung gegenüber Mitarbeitenden und Öffentlichkeit zu dokumentieren.